

Kindergartenbeiträge ab 01.10.2024



	3-6 Jahre	2-3 Jahre mit Zuschlag
Ganztagesbetreuung (GT)		
Mo-Do 07:00-17:00 Uhr, Fr 07:00-16:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	433,00 €	595,00 €
2 Kinder in der Familie	333,00 €	459,00 €
3 Kinder in der Familie	223,00 €	308,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	73,00 €	101,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 1 (VÖ1)		
Mo-Fr 07:00-13:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	203,00 €	365,00 €
2 Kinder in der Familie	158,00 €	284,00 €
3 Kinder in der Familie	106,00 €	191,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	35,00 €	63,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 2 (VÖ2)		
Kiga Spatzennest, Villa Kunterbunt, Kita am Schlosspark, Pustebume und Haus des Kindes: Mo-Fr 07:00 - 14:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	237,00 €	399,00 €
2 Kinder in der Familie	184,00 €	310,00 €
3 Kinder in der Familie	124,00 €	209,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	41,00 €	69,00 €
Regelöffnungszeiten (RG)		
Mo-Do 08:00-12:00 und 13:30-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	162,00 €	324,00 €
2 Kinder in der Familie	126,00 €	252,00 €
3 Kinder in der Familie	85,00 €	170,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	28,00 €	56,00 €
Flexible Öffnungszeiten (FL)		
Mo-Do 07.30-12.30 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Fr 07.30-12.30 Uhr		
1 Kind in der Familie	189,00 €	351,00 €
2 Kinder in der Familie	147,00 €	273,00 €
3 Kinder in der Familie	99,00 €	184,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	33,00 €	61,00 €
Allgemeines		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag wird je Kind in der Einrichtung erhoben. - Bei der Anzahl der Kinder werden alle im Haushalt lebenden Kinder der Familie bis 18 Jahre berücksichtigt. Analog der Regelungen zum Kindergeldbezug kann ein Geschwisterkind auf Antrag max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Änderungen sind mitzuteilen und werden ab dem Folgemonat berücksichtigt (höchstens 3 Monate rückwirkend). - Der Beitrag wird für 11 Monate erhoben (der August ist beitragsfrei) - In den Beiträgen sind keine Verpflegungskosten enthalten, diese werden gesondert berechnet. - Eine Bezuschussung der Betreuungskosten und / oder der Verpflegungskosten durch das Landratsamt ist unter besonderen Voraussetzungen möglich. 		